



Beschluss des Schulrates Nr. 13 vom 07.06.2017 **Interne Regelung über Ökonomatsausgaben**

Der Schulrat hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in den Absatz 1 des Artikels 46 des D.Lh. vom 16. November 2001, Nr. 74, in geltender Fassung, welcher vorsieht, dass die Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Gesetzen und Verordnungen sowie von einschlägigen Bestimmungen vorgesehen sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele, volle Vertragsautonomie besitzen,

in den Absatz 1 des Artikels 48 des D.Lh. vom 16. November 2001, Nr. 74, in geltender Fassung, welcher vorsieht, dass die Schulen, unbeschadet der Bestimmungen laut Artikel 47, die Verfahren, die Betragsbegrenzungen und die Bestimmungen über die Kundmachungen für öffentliche Ausschreibungen anwenden, die in Artikel 6 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, in geltender Fassung, und in der entsprechenden Durchführungsverordnung (D.Lh. vom 31. Mai 1995, Nr. 25, in geltender Fassung), enthalten sind,

in den Absatz 2 des Artikels 6/ter, des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, in geltender Fassung, welcher vorsieht, dass die Schulen verpflichtet sind, die Vereinbarungen laut Absatz 1 des Artikels 6/ter des L.G. Nr. 17/1993, anzuwenden oder sich auf die von denselben Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter, welche im Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle fungieren, zu berufen; diese Vorgangsweise findet im Sinne der einschlägigen staatlichen Bestimmungen und im Sinne des D.Lh. Nr. 25/95, in geltender Fassung, Artikel 3, Absatz 5, auch bei eventuellen Konventionen und Rahmenabkommen des CONSIP und bei den von staatlichen Stellen (z.B. CONSIP) festgelegten Richtpreisen Anwendung,

in den Absatz 3 des Artikels 6/bis des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, in geltender Fassung, welcher bestimmt, dass die Schulen das telematische Ankaufssystem des Landes verwenden müssen,

in den Absatz 1/bis des Artikels 6/bis des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, in geltender Fassung, welcher bestimmt, dass das telematische Ankaufssystem unter anderem auch bei Ökonomatsausgaben von mäßigem Betrag, unter welchen man Lieferungen von Gütern und Dienstleistungen versteht, die, nach Abzug der Mehrwertsteuer, den Wert von 1.500,00 Euro erreichen oder darunter liegen, fakultativ genutzt werden kann und in die diesbezügliche Durchführungsverordnung, in den Artikel 12, Absatz 1 Buchstabe c) des D.Lh. vom 31. Mai 1995, Nr. 25, in geltender Fassung, welcher ausdrücklich als Ökonomatsausgaben, jene Ausgaben bzw. Zahlungen vorsieht, welche eine mäßige Höhe aufweisen, die erforderlich sind, um die funktionalen Anforderungen der Verwaltung umgehend und rasch zu erfüllen und in den Absatz 3, welcher ausdrücklich vorsieht, dass für die Ökonomatsausgaben laut Artikel 12, Absatz 1 Buchstabe b) Nummer 1 und Buchstabe c), die nach Abzug der Mehrwertsteuer bei einem Höchstbetrag von 1.500,00 Euro liegen, das telematische Ankaufssystem laut Artikel 6/bis des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, in geltender Fassung, fakultativ genutzt werden kann,

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 295 vom 17. März 2015, durch welchen der Artikel 12 des D.Lh. vom 31. Mai 1995, Nr. 25, aufgrund folgender Notwendigkeit und Begründung neu geregelt wurde: „für notwendig erachtet, die Kassendienste zu aktualisieren und die Waren- und

Leistungstypologien festzulegen, für welche Ökonomatsausgaben zugelassen sind, die es ermöglichen, den funktionalen Anforderungen der Landesverwaltung rasch und flexibel gerecht zu werden", eine Notwendigkeit, die besonders auch auf den eigenen Schulbetrieb zutrifft,

in den Absatz 4 des Artikels 12 des D.Lh. vom 31. Mai 1995, Nr. 25, in geltender Fassung, welcher bestimmt, dass Ökonomatsausgaben nicht den Bestimmungen über die Rückverfolgbarkeit von Zahlungsflüssen unterliegen,

in den Absatz 4 des Artikels 11 des D.Lh. vom 31. Mai 1995, Nr. 25, in geltender Fassung, welcher vorsieht, dass bei besonderen und begründeten dienstlichen Erfordernissen, bei den Ökonomatsausgaben, die Anwendung von Zahlungsformen ermächtigt werden kann, die von einem Bankkontokorrent vorgesehen sind,

in den Absatz 1 des Artikels 35 des D.Lh. vom 16. November 2001, Nr. 74, in geltender Fassung, welcher die Errichtung eines Ökonomatsfonds vorsieht und in den Absatz 4, welcher die Eröffnung eines Kontokorrents vorsieht,

in die Entscheidung Nr. 10/2010 der „Autorità di vigilanza sui contratti pubblici...“, welche vorsieht, dass die Ökonomatsausgaben, um als solche zu gelten, in standardisierter Form von den Vergabestellen mit einer entsprechenden internen Regelung vorzusehen sind, in welcher die Güter und Dienstleistungen nicht erheblichen Ausmaßes (geringfügige Ausgaben), die notwendig sind, um die sofortigen und funktionalen Bedürfnisse der Körperschaft zu decken, detailliert aufzulisten sind, weiters muss diese Regelung jene Ausgaben vorsehen, welche über den Ökonomatsfond abgewickelt werden können und deren maximale wirtschaftliche Grenze, die jährliche finanzielle Dotierung der dem Ökonomatsfond zugewiesenen Mittel und die Regelung, wie diese Ausgaben liquidiert bzw. ausbezahlt werden,

in den Absatz 2 des Artikels 47 des D.Lh. vom 16. November 2001, Nr. 74, in geltender Fassung, welcher unter anderem vorsieht, dass der Schulrat die Festlegung der Kriterien und Grenzen für die Durchführung von Liefer- und Dienstleistungsverträgen seitens des Direktors oder der Direktorin vorsieht.

Der Schulrat hat Folgendes festgestellt:

dass diese interne Regelung über Ökonomatsausgaben dem Grundsatz der Effizienz folgend, welcher Grundsatz und Erfolgsmaßstab jeglichen Verwaltungshandelns im Sinne des Artikels 97 der Verfassung der Republik Italien „gute Führung der Verwaltung“ sein muss, gegenwärtig eine Vereinfachung und Beschleunigung der Verwaltungsverfahren, welche zum Inhalt den Ankauf von Gütern und Dienstleistungen bis zu einem Höchstwert von 1.500,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, haben, darstellt, da Ökonomatsausgaben im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften, nicht den Bestimmungen über die Rückverfolgbarkeit von Zahlungsflüssen („CIG“, „Konto für öffentliche Aufträge“) und nicht den Bestimmungen über das „DURC“ (Überprüfung des Vertragspartners hinsichtlich Ordnungsmäßigkeit der Bezahlung der Für- und Vorsorgebeiträge) unterliegen und Ökonomatsausgaben nicht obligatorisch über das telematische Ankaufssystem des Landes abgewickelt werden müssen und zudem die Landesregierung durch den eigenen Beschluss Nr. 295 vom 17. März 2015 ausdrücklich eine Regelung über Ökonomatsausgaben geschaffen hat, sodass die Verwaltung ihre funktionalen Anforderungen umgehend und rasch erfüllen kann.

Der Schulrat beschließt:

1. Die Anlage A, welche wesentlicher Bestandteil dieses Beschlusses des Schulrates ist und die Ökonomatsausgaben der Schule sowie Richtlinien zu deren Verwaltung festlegt, zu genehmigen, mit dem Ziel es der Schule zu ermöglichen, den sofortigen und funktionalen Bedürfnissen, rasch und flexibel gerecht zu werden;
2. die jährliche finanzielle Dotierung des Ökonomatsfonds mit 60.000,00€ festzulegen und die finanzielle Dotierung der Ökonomatskasse im Rahmen des Ökonomatsfonds mit 5.000,00€

Ausgaben für Ankäufe, die ausschließlich über den „e-commerce“ (Internet) getätigt werden können,

die es notwendig ist, bestimmte Kassenvorschüsse zu entrichten,

dringende Erfordernisse, um den laufenden Bedarf des Lehr- und Verwaltungsbetriebes der Schule zu decken.

Artikel 4 – Verwaltungstechnische Abwicklung von Ausgaben über den Ökonomatsfond

Die verwaltungstechnische Abwicklung der Ökonomatsausgaben über den Ökonomatsfond erfolgt im Sinne des Artikels 35 des D.Lh. vom 16. November 2001, Nr. 74, in geltender Fassung.

Die Zahlung der Ökonomatsausgaben über den Ökonomatsfond erfolgt, aufgrund geeigneter Beweisunterlagen und/oder ordnungsgemäßer Belege (z.B. Rechnung), durch eine Banküberweisung zugunsten des Gläubigers.

Die Zahlung der Ökonomatsausgaben über den e-commerce erfolgen durch eine „aufladbare Karte“, wobei bei Vorauszahlungen, die bei Ankäufen über das Internet handelsüblich sind, es zweckmäßig ist, die kostenlosen online-Dienste, bei welchen Dritte (z.B. „paypal“) die Haftung für getätigte Vorauszahlungen übernehmen, zu nutzen.

Die Barzahlung über die Ökonomatskasse im Rahmen des Ökonomatsfonds erfolgt aufgrund geeigneter Beweisunterlagen und/oder ordnungsgemäßer Belege (z.B. Kassazettel, Steuerquittung, aber nicht wenn Rechnungen übermittelt werden) und in der Regel:

- in besonderen Fällen von Dringlichkeit (es muss sich in der Regel um objektive Dringlichkeit handeln wobei die objektive Dringlichkeit durch einen der folgenden Sachverhalte gegeben sein muss: Ein Sicherheitsrisiko für Personen, für Sachen der Schule und für die Umwelt muss so schnell als möglich beseitigt werden oder der ordnungsgemäße Lehr- und Verwaltungsbetrieb der Schule wird beeinträchtigt) und
- in Fällen, in welchen Barzahlungen notwendig sind.

Dabei sind die einschlägigen staatlichen Bestimmungen zu berücksichtigen, welche die Barzahlungen regeln.

Artikel 5 – Weitere Bestimmungen

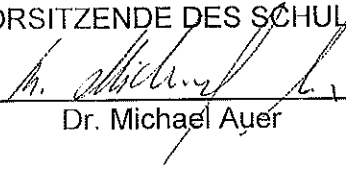
Weiters kann die Schule Lieferungen und Dienstleistungen, welche über Konventionen und Rahmenabkommen des telematischen Ankaufssystems des Landes, der CONSIP oder für welche CONSIP Richtpreise festgelegt hat, unter den folgenden Voraussetzungen in vereinfachter Form als Ökonomatsausgaben abwickeln:

1. die Güter oder Dienstleistungen werden bei einem anderen Vertragspartner zu einem günstigeren Preis angekauft,
2. die Mindestabnahmezahl der Güter oder Dienstleistungen über die Rahmenabkommen oder Konventionen sind zu hoch für den Bedarf der Schule,
3. die Qualität der Güter und Dienstleistungen entspricht nicht den Bedürfnissen der Schule,
4. in Ausnahmefällen bei Dringlichkeit, wenn der ordnungsgemäße Lehr- und Verwaltungsbetrieb der Schule beeinträchtigt wird.

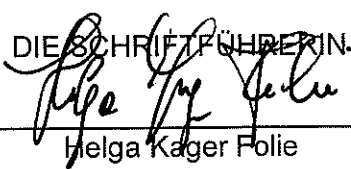
Gelesen, genehmigt und gefertigt.

Eppan, am 07.06.2016

DER VORSITZENDE DES SCHULRATES


Dr. Michael Auer

DIE SCHRIFTFÜHRERIN


Helga Kager Folie

Anlage A

Wesentlicher Bestandteil des Beschlusses des Schulrates Nr. 13 vom 07.06.2017

Interne Regelung über Ökonomatsausgaben

Artikel 1 – Gegenstand der Regelung

Diese Verordnung regelt die Verwaltung der Ökonomatsausgaben, unter welchen man Lieferungen von Gütern und Dienstleistungen versteht, die, nach Abzug der Mehrwertsteuer, den Wert von 1.500,00 Euro erreichen oder darunter liegen, mit dem Ziel, die entsprechenden Verwaltungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Artikel 2 - Vereinfachungen

Ökonomatsausgaben unterliegen nicht den Bestimmungen über die Rückverfolgbarkeit von Zahlungsflüssen („CIG“, „Konto für öffentliche Aufträge“) und nicht den Bestimmungen über das „DURC“ (Überprüfung des Vertragspartners hinsichtlich Ordnungsmäßigkeit der Bezahlung der Für- und Vorsorgebeiträge) und bei Ökonomatsausgaben ist die Nutzung des telematischen Ankaufssystem fakultativ.

Artikel 3 – Auflistung der Ökonomatsausgaben

Als Ökonomatsausgaben gelten Ausgaben für:

Post, Telegramme und Telefon, Wertzeichen und Versand per Post oder Kurierdienst und Ähnliches,

Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Veröffentlichungen, Fotoentwicklung, Abonnements sowie didaktisches Material jeglicher Art und Ähnliches,

Drucksorten, Formulare, Schreibwaren und Büromaterial, Bastelmaterial und Ähnliches,

Veröffentlichung und Verbreitung von öffentlichen Bekanntmachungen und Ähnliches,

Eintritte, Fahrkarten, Busfahrten, Übernachtungen und Verpflegungen und Ähnliches,

Reparaturen, Instandhaltungen, Mautgebühren, Parkgebühren und Leihgebühren für Fahrzeuge sowie für den Ankauf von Ersatzteilen, Brennstoffen und Schmierstoffen und Ähnliches,

Ankauf und Instandhaltung von Arbeits- und Dienstbekleidung,

Ankauf, Reparatur und Instandhaltung von beweglichen Gütern, Bürogeräten und –ausstattungen sowie Fernmeldeausstattungen und –anlagen und Ähnliches,

Trägerdienste und die entsprechenden Ausstattungen, Materialtransport, Verpackungen und Lagerungen und Ähnliches,

außerordentliche Reinigungsarbeiten, Schädlingsbekämpfung und den entsprechenden Ankauf von Material zur Entsorgung von Sondermüll und Ähnliches,

Festakte, Empfänge, Ehrungen, Repräsentationstätigkeiten, institutionelle Beziehungen und Ähnliches,

Nahrungsmittelvorräte, Lebensmittel, Geschirr, Hausrat und verschiedene Küchenausstattungen und Ähnliches,

festzulegen und ausdrücklich die Möglichkeit vorzusehen, wann immer es zweckmäßig erscheint, die Ökonomatskasse bis zum genannten Betrag wieder aufzustocken.

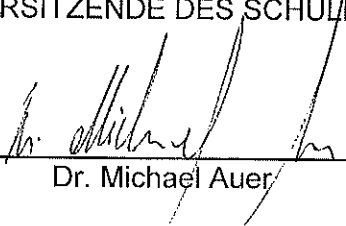
Dieser Beschluss gilt bis auf Widerruf oder Abänderung.

Dieser Beschluss wird an der digitalen Anschlagetafel auf der Homepage für 15 Tage veröffentlicht. Jeder der davon betroffen ist, kann innerhalb dieser Frist Einspruch beim Schulrat einlegen.

Gelesen, genehmigt und gefertigt.

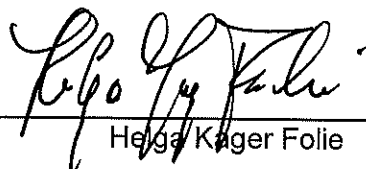
Eppan, am 07.06.2017

DER VORSITZENDE DES SCHULRATES



Dr. Michael Auer

DIE SCHRIFTFÜHRERIN



Helga Kager Folie